



STATUTEN

Nidwalden Tourismus

Nidwalden Tourismus
Bahnhofplatz 2
CH-6370 Stans

+41 (0)41 610 88 33
info@nidwalden.com
www.nidwalden.com

Statuten Nidwalden Tourismus

I. Rechtsform, Sitz, Geographischer Raum, Zweck

Artikel 1 Verein, Sitz

¹ Nidwalden Tourismus, abgekürzt NWT, ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. ZGB.

² Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 Geographischer Raum

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet des Kantons Nidwalden.

Artikel 3 Zweck

¹ NWT ist der offizielle Ansprechpartner der touristischen Leistungsträger im Kanton Nidwalden in Fragen des Tourismus. Er übernimmt die Trägerschaft für die Umsetzung der Tourismusförderung im Kanton Nidwalden.

² Hauptaufgaben von NWT sind:

- a. Ausbau und Profilierung der touristischen Destination.
- b. Förderung und Stärkung der touristischen Marktposition.
- c. Förderung der touristischen Nachfrage mit gezielten Marketing-Massnahmen.
- d. Aktive Öffentlichkeitsarbeit und politisches Lobbying für die Belange des Tourismus.
- e. Koordination der Massnahmen für die Tourismusförderung und die damit verbundenen finanztechnischen Angelegenheiten mit dem Kanton Nidwalden.
- f. Zusammenarbeit mit benachbarten Destinationen, mit Schweiz Tourismus sowie weiteren touristischen und branchennahen Organisationen.

³ Der Verein kann gegen Entgelt Zusatzaktivitäten (fakultative Aktivitäten) für Vereinsmitglieder erfüllen und Aufträge für Dritte erledigen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 Mitglieder, Anspruch auf Leistungen von NWT

¹ Mitglieder von NWT können sein:

- a. Touristische Leistungsträger, wie Unternehmungen im Tourismus, des Verkehrswesens und der Dienstleistungsbranche
- b. Tourismusorganisationen und Branchenverbände im Tourismus
- c. Kantone und Gemeinden
- d. Firmen, Privatpersonen, Vereine sowie öffentliche Körperschaften und Organisationen



² Anspruch auf Leistungen von NWT haben nur die Vereinsmitglieder.

Artikel 5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung durch den Vorstand.

² Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mindestens sechs Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

³ Der Ausschluss aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen Verletzung statutarischer und reglementarischer Pflichten oder grober Schädigung von Vereinsinteressen, ist jederzeit möglich. Zuständig ist der Vorstand.

⁴ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Sie haben ihre rückständigen und laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Artikel 6 Haftung

Für die Verbindlichkeit von NWT haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Organe von NWT sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsstelle
- d. die Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Artikel 8 Grundsätzliches

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ von NWT.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Dieses ist mit dem Kalenderjahr identisch.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen.

⁴ Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung und unter Angabe der Traktanden.



⁵ Zur Behandlung gelangen nur die traktandierten Geschäfte. In dringenden Fällen kann die Generalversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen Ausnahmen beschliessen.

⁶ Anträge zuhanden der Generalversammlung sind jeweils bis zum 1. Februar des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

⁷ Abänderungsanträge zu traktandierten Geschäften sind spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Artikel 9 Mitgliederbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

Artikel 10 Abstimmungen, Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die anwesenden Mitglieder nicht anders beschliessen.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

⁵ Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Aufgaben der Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- b. Entlastung der Vereinsorgane
- c. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- d. Festlegung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung von Geschäfts- und Organisationsreglementen
- f. Revision der Statuten
- g. Behandlung von Mitgliederanträgen
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i. Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden

² Die Generalversammlung dient im Übrigen der Information und Aussprache über Fragen des Tourismus.

³ Über die Beschlüsse und Wahlen sowie über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

B. Vorstand

Artikel 12 Zusammensetzung, Konstituierung

- ¹ Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er besteht aus 5 bis 9 Mitglieder.
- ² Die Mitglieder des Vorstands sollen alle wichtigen Interessensgruppen ausgewogen vertreten.
- ³ Der Präsident, der Vize-Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Generalversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- ⁴ Die Mitgliedschaft im Vorstand ist beschränkt auf eine Dauer von 8 Jahren. Sie kann von der Generalversammlung um maximal 2 Jahre verlängert werden.

Artikel 13 Einberufung

- ¹ Die schriftliche Einberufung des Vorstandes erfolgt mindestens 10 Tage im Voraus durch den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern sowie auf Begehren von drei Vorstandsmitgliedern.
- ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende hat den Stichentscheid.
- ³ Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- ⁴ In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied Einspruch erhebt.

Artikel 14 Aufgaben des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Strategie von NWT
 - b. Koordination der Tourismusförderung und der finanztechnischen Angelegenheiten mit dem Kanton Nidwalden
 - c. Genehmigung der jährlichen Aktivitätsplänen und der Budgets von NWT
 - d. Genehmigung von Leistungsabgeltungsverträgen der Destination zu Tourismusträgern und Tourismusorganisationen
 - e. Erlass eines Geschäfts- und Organisationsreglements zuhanden der Generalversammlung
 - f. Regelung des Controllings
 - g. Vertretung von NWT gegen aussen.

- h. Koordination mit den kantonalen und weiteren Tourismusorganisationen
- i. Vorbereitung der Generalversammlung
- j. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- k. Wahl des Geschäftsführers und der Kadermitarbeiter
- l. Mitspracherecht (Vetorecht) bei der Anstellung von Mitarbeitenden von NWT.
- m. Einsetzung von Spezialkommissionen für Aufgaben des Vorstandes

² Jedes Vorstandsmitglied ist kollektiv zeichnungsberechtigt zu zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.

C. Geschäftsstelle

Artikel 15 Aufgaben

¹ Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte gemäss Strategie, Jahresplänen und Budgets von NWT, dem Geschäfts- und Organisationsreglement und weiteren ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

² Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin.

D. Revisionsstelle

Artikel 16 Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren.

² Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

³ Die Revisoren führen eine eingeschränkte Revision nach den Vorschriften des Obligationenrechts durch.

IV. Finanzen

Artikel 17 Finanzierung

Die finanziellen Mittel zur Aufgabenerfüllung von NWT werden wie folgt aufgebracht:

- a. Beiträge des Kantons Nidwalden.
- b. Beiträge der übrigen Mitglieder

V. Auflösung

Artikel 18 Auflösung

¹ Ein Auflösungsbeschluss kann nur mit zwei Dritteln der Stimmen aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst werden.

² Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung einer nicht gewinnstrebigem Nachfolgeorganisation oder einer nicht gewinnstrebigem Organisation, welche die touristische Destination Nidwalden fördert, zugewiesen. Es erfolgen keine Auszahlungen an die Vereinsmitglieder und Vorstandsmitglieder.

VI. Inkrafttreten

Artikel 19 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. September 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 3. Dezember 2012. Sie treten sofort in Kraft.

Beckenried, 3. September 2020

Für die Gründungsmitglieder:

- Josef Lussi, Inhaber Hotel Rössli, Beckenried, Präsident
- Jaap Super, Geschäftsführer Hotel Stans Süd, Stans, Vizepräsident
- Jürg Balsiger, Geschäftsführer Stanserhorn Bahn, Stans
- Markus Barmettler, Leiter Camping, Buochs
- Corine Don, Leiterin Pilgerhaus, Niederrickenbach
- Daniel Hofmann, Geschäftsführer Restaurant Boden, Emmetten
- Toni Mathis, Gemeinderat Emmetten, Vorstandsmitglied Tourismus Emmetten und Verwaltungsrat Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG, Emmetten
- Peter Wyss, Geschäftsführer Prodega Cash + Carry, Kriens und Nidwaldner Landrat, Stansstad
- Ivo Zimmermann, Leiter Geschäftsstelle Nidwaldner Kantonalbank und Vorstandsmitglied Tourismus Beckenried-Klewenalp und deren Co-Präsident, Beckenried